

BUNDESGERICHTSHOF

2029 007

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Ia ZR 98/63

Verkündet am

25. März 1965
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma D[REDACTED] Forschungsgesellschaft für Chemiefaser-
verarbeitung GmbH. in D[REDACTED] bei E[REDACTED]/N[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Robert We[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Anschlußberufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] und
Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Maschinenfabrik R[REDACTED] AG. in Wi[REDACTED]/Sch[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Direktor Kurt H[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Anschlußberufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] und Patentanwälte
Dipl.-Ing. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED].

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten wird auf die Anschlußberufung der Klägerin hin die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamtes vom 25. Mai 1964 abgeändert:

Das Patent 906 913 wird in vollem Umfang für nichtig erklärt. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 2. Oktober 1948 laufenden Patents [REDACTED], dessen Anmeldung am 3. Juli 1952 und dessen Erteilung am 4. Februar 1954 bekanntgemacht wurde. Die Ansprüche lauten in der Fassung des Erteilungsbeschlusses:

1. Zweiriemen-Streckwerk für Spinnmaschinen mit einem an dem abhebbaren Riemenkäfig angebrachten Führungsbügel für das Oberriemen, der in der Betriebslage in einem bestimmten Abstand von der festen Führungsschiene für das Unterriemen gehalten wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Riemenkäfig (8) unter Beibehalten seiner Verbindung mit der Maschine und der seitlichen Führung des Oberriemens (4) sowie unter Freilegen des Unterriemens (3) auf einer festliegenden Bahn aus der Betriebslage in eine bestimmte Ruhelage und wieder zurück überführbar ist, indem er z.B. auf der

- 3 -

Riemchen-Unterwalze (7) oder der Riemchen-Oberwalze (11) gelagert ist, während in der Betriebslage des Riemchenkäfigs (8) die Einhaltung des Abstandes des Führungsbügels (12) durch Festhaltemittel (15, 22, 23) gesichert ist, die in der Betriebslage des Riemchenkäfigs (8) wirksam oder unwirksam zu machen sind.

2. Streckwerk nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß an der Maschine, z.B. an der festen Führungsschiene (9), ein schwenkbarer Haken (15) angebracht ist, der in der Festhaltung mit seinem umgebogenen Teil über ein festes Gegenstück am Träger des Führungsbügels (12), z.B. am Riemchenkäfig (8), hinweggreift, das z.B. durch ein aus dem Riemchenkäfig (8) herausragendes Ende des Führungsbügels (12) gebildet wird.
3. Streckwerk nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß außen am Träger des Führungsbügels (12), z.B. am Riemchenkäfig (8), ein schwenkbarer Haken (15) vorgesehen ist, der in der Festhaltung mit seinem umgebogenen Teil über ein an der Maschine befindliches festes Gegenstück, z.B. einen an der festen Führungsschiene (9) vorgesehenen Ansatz (20), hinweggreift.
4. Streckwerk nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß an der Maschine, z.B. an der festen Führungsschiene (9), ein an seinem freien Ende (22) vorzugsweise klinkenförmig ausgebildetes federndes Glied (15) angeordnet ist, das in der Festhaltung hinter eine Rast (23) an der Wand (18) des Trägers des Führungsbügels (12), z.B. des Riemchenkäfigs (8), greift und das nach Eindringen des Riemchenkäfigs (8) in die Betriebslage vorteilhaft selbsttätig in die Verriegelungsstellung einklinkt, während es sich beim Abnehmen des Riemchenkäfigs (8) selbsttätig ausklinkt.

Die Klägerin hat beantragt, das Patent in vollem Umfang, hilfsweise hinsichtlich des Anspruchs 1 für nichtig zu erklären.



Sie hat Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe bestritten und hat vorgebracht, das Patent sei auf Grund von Ansprüchen erteilt worden, die gegenüber den ursprünglich angemeldeten wie auch gegenüber den bekanntgemachten Ansprüchen ein aliud mit wesentlich erweitertem Inhalt darstellten.

Während ursprünglich nur von einem um die Riemchenoberwalze oder um die Riemchenunterwalze schwenkbaren Riemchenküfig gesprochen worden sei, werde im erteilten Anspruch die Lagerung des Küfigs auf einer der beiden Walzen nur als Beispiel ("z.B.") einer Lagerung genannt. Weiter spreche der erteilte Anspruch von der "Überführbarkeit" des Küfigs von der Betriebs- in die Ruhelage, wobei diese Überführung "auf einer festliegenden Bahn" erfolgen solle. Ein "Überführen" des Küfigs von der einen in die andere Lage umfasse aber weit mehr als die ursprünglich allein offenbarte Schwenkbarkeit des Küfigs, worunter lediglich eine Klappbewegung zu verstehen sei. Was als "festliegende Bahn" zu gelten habe, werde nicht gesagt.

Diese drei Abweichungen, welche die erteilte Anspruchsfassung (1954) gegenüber der ursprünglich angemeldeten (1948) wie auch gegenüber der bekanntgemachten Anspruchsfassung (1952) aufweise, hätten jede für sich und erst recht in ihrer Gesamtheit zur Folge, daß nicht nur der Gegenstand der Erfindung geändert worden sei, sondern daß es jetzt sogar an einer klaren Lehre zu technischem Handeln fehle: Um zu erkennen, wofür Schutz beansprucht sei, müßten die Unteransprüche und die gesamte Beschreibung hinzugezogen werden; dann aber ergebe sich, daß lediglich die Festhaltungsmittel als Erfindung anzusehen seien. Die Unteransprüche sähen hinsichtlich dieser Festhaltungsmittel unterschiedliche konstruktive Gestaltungen vor,

und der Hauptanspruch verlange hinsichtlich dieser Festhaltungsmittel nur, daß sie in der Betriebslage des Käfigs wirksam oder unwirksam gemacht werden könnten.

Ein dem erteilten Hauptanspruch entsprechender Erfindungsgedanke sei - so hat die Klägerin behauptet - dem Patentamt gegenüber erst in der Eingabe der Beklagten (Anmelderin) vom 3. März 1953 offenbart worden, so daß für ihn auch erst dieser Tag als Prioritätsdatum in Betracht komme. Außerdem schon am 1. Oktober 1948 veröffentlicht gewesenen Druckschriften (insbesondere: schweizerische Patentschrift 136 844 (1930); deutsche Patentschrift 525 806 (1931); US-Patentschrift 2 100 139 (1937); deutsche Patentschriften 662 625 (1938) und 721 046 (1942); britische Patentschrift 542 997 (1942)) sei deshalb auch das in der Folgezeit bis zum 3. März 1953 angefallene weitere Material zu berücksichtigen, und zwar gleichermaßen im Rahmen der Neuheitsprüfung wie auch bei Prüfung auf technischen Fortschritt und Erfindungshöhe. Insoweit hat die Klägerin hingewiesen auf die indische Patentschrift 45 394 (1951), auf mehrere näher bezeichnete Prospekte und fachwissenschaftliche Veröffentlichungen (Textil-Praxis, Dezember 1952, Inseratenseite 24, S. 946 - Zinser -; Melliand Textilberichte, April 1952, S. 392 - Zinser -; VDI-Zeitschrift Bd. 92, 1. Juli 1950, S. 547, - SKF -; SKF-Prospekte Spi 1011 d vom 24. April 1950, Spi 1050 d Reg.Nr. 86 420, April 1952, und Spi 1054 d, März 1953), insbesondere aber auf mehrere von ihr behauptete inländische offenkundige Vorbenutzungen und hier wieder im besonderen auf die Ausstellung von Zweiriemenchen-Streckwerken bestimmter Bauart auf der technischen Messe in Hannover vom 27. April bis 6. Mai 1952.

Die Beklagte hat Klageabweisung verlangt und die Auffassung vertreten, eine Verschiebung des Prioritätsdatums

vom 1. Oktober 1948 auf den 3. März 1953 scheide hier aus: die Ansprüche seien im Erteilungsverfahren nicht erweitert worden, vielmehr habe das Patentamt nur den der Anmeldung zugrundeliegenden allgemeinen Erfindungsgedanken herausgearbeitet und im Erteilungsbeschluß formuliert; dies sei nichts Ungewöhnliches, sondern gerade die Aufgabe der Erteilungsbehörde. Das zwischen dem 1. Oktober 1948 und dem 3. März 1953 angefallene, von der Klägerin als patenthindernd bezeichnete Material müsse deshalb ausscheiden, insbesondere die angebliche Vorbenutzung durch Ausstellung auf der Messe in Hannover im Frühjahr 1952; in diesem letzteren Punkte nehme sie - Beklagte - im übrigen die Schonfrist des § 2 Satz 2 PatG in Anspruch, da die ausstellenden Firmen geschäftlich mit ihr in Zusammenarbeit stünden und die dort ausgestellten Fabrikate auf ihrer - der Beklagten - Erfindung beruhten. Das bis zum 1. Oktober 1948 veröffentlichte druckschriftliche Material sei aber nicht neuheitsschädlich.

Der Nichtigkeitssenat des Patentamts hat Zeugenbeweis über die behauptete Vorbenutzung erhoben und diese als erwiesen angesehen. Er hat dieser Vorbenutzung auch rechtliche Erheblichkeit beigemessen, da bei den erteilten Ansprüchen in der Tat eine Erweiterung gegenüber den Ansprüchen der Anmeldung (1948) und deren Bekanntmachung (1952) vorliege. Als maßgebliches Prioritätsdatum sei zwar nicht erst der 3. März 1953, sondern schon der 5. November 1952 anzusehen; denn an diesem Tag seien beim Patentamt neue Unterlagen von der Beklagten eingereicht worden, die den in der erteilten Anspruchsfassung formulierten weiterreichenden Erfindungsgedanken erstmals offenbart hätten. Immerhin schließe auch schon dieses Prioritätsdatum aus, daß die Beklagte sich gegenüber der erwiesenen Vorbenutzung auf die sechsmonatige

Schonfrist des § 2 Satz 2 PatG berufen könne; denn der Zeuge Nisch habe schon am 29./30. April 1952 auf der Industriemesse in Hannover auf dem Stand der Z[REDACTED]-Maschinen GmbH. eine Ringspinnmaschine gesehen, die ein Zweiriemenwerk aufgewiesen habe. Das Zweiriemen-Führungsstück sei mit einem klappbaren Arm bzw. Pendelträger hochgehoben worden, der auf einer Welle vor den Eingangswalzen des Streckwerks gelagert gewesen sei. In der Betriebsstellung sei der Arm durch zwei Klauen gehalten worden, die in der Nähe seiner Lagerung angeordnet waren. Im Prinzip habe dieses Streckwerk demjenigen entsprochen, das in Figur 25 des Prospektes "SKF-Norma-Konstruktionen" mit dem Vermerk "Spi 1050/d" gezeigt sei. Ferner habe dieser Zeuge erklärt, er habe auch auf dem Ausstellungsstand von SKF auf der erwähnten Messe eine in Betrieb befindliche Ringspinnmaschine von 3 bis 4 m Länge mit einem Zweiriemen-Streckwerk besichtigt, das ebenfalls ein Pendellager Pk 211 gehabt und seiner Erinnerung nach in der Ausbildung dem Streckwerk entsprochen habe, das er auf dem Stand der Z[REDACTED]-Textilmaschinen GmbH. gesehen habe. Ein Unterschied habe aber darin bestanden, daß bei SKF der Abstand zwischen der oberen und unteren Umlenkschiene mit Hilfe einer Schraube und eines Winkelstücks unter Federdruck einstellbar gewesen sei. Er habe während des Laufens der Maschine den Pendelarm hoch- und wieder heruntergeklappt und beobachtet, daß der Streckvorgang normal verlaufen sei. Zu dem von ihm bei SKF besichtigten Streckwerk habe der Zeuge weiterhin erklärt, daß es mit der im vorliegenden Falle unbeachtlichen Ausnahme der Breite der Unterriemen-Wendeschiene im Prinzip dem Streckwerk entsprochen habe, das in dem ihm vorgelegten Prospekt "Zweiriemen-Streckwerk mit Pendelträger Pk 211 und Oberriemen-Halter" gezeigt sei.

Die Abbildung in diesem Prospekt könne somit zur Veranschaulichung eines Pendellagers bzw. -trägers Pk 211 herangezogen werden, den der Zeuge bei dem Zweiriemen-Streckwerk auf dem SKF-Stand wahrgenommen habe. Es ergebe sich hiernach, daß dieses vom genannten Zeugen besichtigte Streckwerk einen der Riemenführung dienenden Teil hatte, der unter Freibehaltung seiner Verbindung mit der Maschine mitsamt dem Führungsbügel für das Oberriemen und diesen führend zum Freilegen des Unterriemens aus der Betriebslage in einer durch die Schwenkbewegung des Pendelträgerarmes festgelegten Bahn in die dem Arm des Pendelträgers Pk 211 eigentümliche und von der Beklagten auch nicht bestrittene Ruhelage hochgeklappt und wieder zurückgeklappt werden konnte, während die Betriebslage des Armes und somit der Abstand des Führungsbügels für das Oberriemen von der Unterriemen-Wendeschiene durch Festhaltungsmittel gesichert gewesen sei.

Zwar sei nach Aussage des Zeugen Ni[REDACTED] der Arm des Pendelträgers Pk 211 bei dem bekannten Streckwerk in der Betriebslage durch Klauen gehalten worden, die in der Nähe der Schwenkachse des Trägers angeordnet waren und die offenbar in Abhängigkeit von der Betätigung des Schwenkarmes und somit nicht in Betriebslage der Riemenführung wirksam oder unwirksam zu machen waren, wie dies im Streitpatent beansprucht sei. Diesem Unterschied komme jedoch keine patentbegründende Bedeutung zu, da der Pendelträger Pk 211 bekanntlich so gelagert und gesichert sei, daß die mit ihm hochgeklappten Streckwerkteile beim Niederklappen in die Betriebslage stets wieder einwandfrei zum Unterriemen und zu den Unterwalzen des Streckwerkes zu liegen kämen und somit vom Bekannten abweichende Festhaltungsmittel der vorliegend beanspruchten Art insoweit keine neuartige Wirkung ergäben. Der erteilte Anspruch 1 könne somit nicht bestehen bleiben.

Anschließend hat der Nichtigkeitssenat geprüft, ob der Gegenstand des Streitpatents, wie er auf Grund der ursprünglichen Anmeldung sich darstellt, noch einen erfinderischen Überschuß gegenüber dem Stand der Technik am Eingangstag der Anmeldung (1. Oktober 1948) aufgewiesen hat. Der Nichtigkeitssenat hat insoweit Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe bejaht und die Teilvernichtung bei Kostenteilung je zur Hälfte in der Weise ausgesprochen, daß er - unter völliger textlicher Neufassung des Anspruches 1 - folgende drei Änderungen gegenüber der erteilten Fassung angeordnet hat:

- a) der Ausdruck "auf einer festliegenden Bahn" ist gestrichen,
- b) das Wort "überführbar" ist durch "klappbar" ersetzt;
- c) der Ausdruck "z.B." ist gestrichen.

Die Änderungen zu a) und b) entsprechen mehreren von der Beklagten nach der Beweisaufnahme gestellten Hilfsanträgen. Dagegen hatte die Beklagte in einem weiteren Hilfsantrag statt der Streichung des Ausdruckes "z.B." in Anspruch 1 (vgl. vorstehend zu c) verlangt, die Wortfolge "indem er z.B. auf der Riemchenunterwalze oder der Riemchenoberwalze gelagert ist" zu ersetzen durch die Wortfolge "indem er auf einer Achse an der Maschine schwenkbar gelagert ist". Diesem letztgenannten Hilfsantrag hat der Nichtigkeitssenat nicht entsprochen.

Gegen diese Entscheidung des Nichtigkeitssenats hat die Beklagte Berufung eingelegt und zuletzt beantragt:

1. in erster Linie:

unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abzuweisen;

2. hilfsweise:

aus Gründen der Klarstellung unter entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung in der Anspruchsfassung des Erteilungsbeschlusses lediglich die Streichung vorstehend zu a) und die textliche Änderung vorstehend zu b) vorzunehmen, mithin statt der vom Nichtigkeitssenat vorgesehenen Streichung zu c) den Ausdruck "z.B." in Anspruch 1 beizubehalten;

3. weiter hilfsweise:

den Anspruch 1 wie folgt zu fassen (wobei die nachstehend unterstrichenen Worte die einzigen Änderungen - und zwar Einfügungen - gegenüber der Anspruchsfassung gemäß dem Hilfsantrag vorstehend zu 2 darstellen):

"1. Zweiriemen-Streckwerk für Spinnmaschinen mit einer außerhalb des Riemenkäfigs gelagerten Oberwalze und einem an dem abheb- baren Riemenkäfig angebrachten Führungs- bügel für das Oberriemen, der in der Betriebslage in einem bestimmten Abstand von der festen Führungsschiene für das Unter- riemen gehalten wird, dadurch gekennzeichnet, daß der lediglich das Riemen führende Riemen- käfig (8) unter Beibehalten seiner Verbindung mit der Maschine und der seitlichen Führung des Oberriemens (4) sowie unter Freilegen des Unterriemens (3) aus der Betriebslage in eine bestimmte Ruhelage und wieder zurück klappbar ist, indem er, z.B. auf der Riemen-Unterwalze (7) oder der Riemen-Oberwalze (11), gelagert ist, während in der Betriebslage des Riemen- käfigs (8) die Einhaltung des Abstandes des Führungsbügels (12) durch Festhaltemittel (15, 22, 23) gesichert ist, die in der Betriebs- lage des Riemenkäfigs (8) wirksam oder unwirk- sam zu machen sind";

4. schließlich hilfsweise:

den Anspruch 1 wie folgt zu fassen (wobei die nachstehend unterstrichenen Worte die einzigen Änderungen - und zwar Einfügungen - gegenüber der Anspruchsfassung gemäß dem Hilfsantrag vorstehend zu 3 darstellen) :

- " 1. Zweiriemen-Streckwerk für Spinnmaschinen mit einer außerhalb des Riemenkäfigs gelagerten Oberwalze und einem an dem abhebbaren Riemenkäfig angebrachten Führungsbügel für das Oberriemen, der in der Betriebslage in einem bestimmten Abstand von der festen Führungsschiene für das Unterriemen gehalten wird, dadurch gekennzeichnet, daß der lediglich das Riemen führende Riemenkäfig (8) unter Beibehalten seiner Verbindung mit der Maschine und der seitlichen Führung des Oberriemens (4) sowie unter Freilegen des Unterriemens (3) aus der Betriebslage in eine durch einen besonderen Anschlag bestimmte Ruhelage und wieder zurück klappbar ist, indem er auf einer Achse an der Maschine, z.B. auf der Riemen-Unterwalze (7) oder der Riemen-Oberwalze (11), gelagert ist, während in der Betriebslage des Riemenkäfigs (8) die Einhaltung des Abstandes des Führungsbügels (12) durch Festhaltemittel (15, 22, 23) gesichert ist, die in der Betriebslage des Riemenkäfigs (8) wirksam oder unwirksam zu machen sind. "

Die Klägerin hat zunächst nur Zurückweisung der Berufung beantragt. Durch einen am 9. Februar 1963 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz hat sie sodann Anschlußberufung eingelegt mit dem zusätzlichen Antrag, unter entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung das Streitpatent in vollem Umfang für nichtig zu erklären. Mit der Anschlußungsschrift hat sie zwei neu aufgefundene und von ihr als patenthindernd erachtete Entgegenhaltungen vorgelegt, nämlich die japanische Gebrauchsmusterschrift Sho-11-12822 (1936) und die französische Patentschrift 891 474 (1944).

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Anschlußberufung gebeten.

Der erkennende Senat hat ein schriftliches Gutachten des Professors Dr.-Ing. habil. Kurt Weigel, Krefeld, eingeholt. Der Sachverständige hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt, wobei den Parteien Gelegenheit gegeben war, Fragen an den Sachverständigen zu stellen.

Die Beklagte hat drei gutachtliche Stellungnahmen des Professors Dr.-Ing. Walter Wegener, Technische Hochschule Aachen, vom 10. April 1963, vom 2. Dezember 1963 und vom 27. Oktober 1964 vorgelegt. Ferner hat sich der von ihr bevollmächtigte Patentanwalt in einem Schriftsatz vom 15. Februar 1964 zum Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen eingehend geäußert.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Streitpatent betrifft ein Riemchenstreckwerk, d.h. jene Teilvorrichtung einer Spinnmaschine, die dem zugeführten Material (Vorgarn, Lunte) durch Strecken eine wesentlich größere Länge und eine gleichmäßige Dicke geben soll. Zu diesem Zweck werden die Einzelfasern in Längsrichtung nebeneinandergelegt, wobei die Spitzen und die Enden der verschiedenen Einzelfasern an unterschiedlichen Stellen des Fadens zu liegen kommen. Hierdurch erhalten die verschiedenen Einzelfasern einen ersten Verbund miteinander, der durch das spätere Drehen des fertigen Fadens wesentlich verstärkt wird.

Zum Strecken des Vorgarns bedient man sich zweier Walzenpaare, deren Einzelwalzen in der Regel übereinander angeordnet

sind und zwischen denen das Vorgarn hindurchgezogen wird. Das mit nur mäßiger Geschwindigkeit rotierende sog. "Einzugswalzenpaar" schafft das Material heran; das mit wesentlich höherer Umfangsgeschwindigkeit rotierende sog. "Abzugswalzenpaar" bewirkt durch Zerren die Streckung und die parallele Lagerung der Einzelfasern. Um aber zu verhindern, daß Fasern, die noch durch das Einzugswalzenpaar geklemmt sind, vorzeitig mit ihrer Spitze vom Abzugswalzenpaar erfaßt, auch dort geklemmt und infolge des schnelleren Rotierens der Abzugswalzen zerrissen werden, ist zwischen den beiden genannten Walzenpaaren ein sog. Streckwerk angebracht. Es soll das von den Einzugswalzen angelieferte Material vorübergehend aufnehmen und nur ganz allmählich an die Abzugswalzen weitergeben: Erst dann soll das Abzugswalzenpaar die Spitze jeder einzelnen Faser fassen und die Faser aus der Lunte herausziehen, wenn das Ende der betreffenden Einzelfaser vom Einzugswalzenpaar freigegeben worden ist, die Faser also nur noch im eigentlichen Streckwerk, und zwar verhältnismäßig lose, gehalten wird. Mit anderen Worten: Jede Einzelfaser wird in dem Augenblick, da ihre Spitze vom Abzugswalzenpaar gefaßt und geklemmt wird, aus der Lunte herausgezupft, wobei die Einzelfasern im Streckwerk eine Art Schleifbewegung ausführen.

Beim sog. "Zweiriemenstreckwerk" ist zu diesem Zweck je ein endloses Riemchen (Oberriemchen und Unterriemchen) um je eine weitere Walze (Oberwalze und Unterwalze) gelegt. In Richtung zum Abzugswalzenpaar ist jedes Riemchen um ein sog. "Führungsstück" (Führungsbügel, Führungsschleife) geschlungen. Jedes der beiden Riemchen erhält seine Spannung durch eine der Walzen und durch das zugehörige Führungsstück, um das es schleifend hinweggeführt wird. Auf der Strecke zwischen

Ober- und Unterwalze einerseits und den beiden Führungsstücken andererseits liegen Ober- und Unterriemchen aufeinander; zwischen beiden Riemchen liegt die vom Einzugswalzenpaar angelieferte Lunte. Da die Führungsstücke wie Lippen auf die Lunte zugreifen, kann durch Vorrichtungen, welche den Abstand der beiden Führungsstücke zueinander und damit deren Klemmwirkung auf den transportierten Faden regulieren, erreicht werden, daß mehr oder weniger viel Material an das Abzugswalzenpaar abgegeben, die Lunte also zu einem mehr oder weniger langen und dünnen Faden gestreckt wird.

Um den beiden Riemchen Halt gegen ein seitliches Abgleiten von der Walze und dem zugehörigen Führungsstück zu geben, umgibt man die Riemchen mit einem (einteiligen oder zweiteiligen) Gehäuse, dem sog. "Käfig". Die beiden senkrechten Wände des Käfigs sind miteinander verstrebt, wobei die in Richtung zum Abzugswalzenpaar angebrachten Verstrebrungen zugleich als Führungsstück dienen können. Üblich ist es freilich, nur eine einzige Verstrebung der Käfigwände als Führungsstück zu nutzen, dagegen das zweite Führungsstück am Festteil der Maschine anzubringen, um auf diese Weise, wie schon erwähnt, den Abstand der beiden Führungsstücke zueinander und damit die Art der Materialabgabe an das Abzugswalzenpaar regulieren zu können.

2. Die Streitpatentschrift setzt Zweiriemchen-Streckwerke mit einem Riemchenkäfig als bekannt voraus (S. 1 Z. 8, 14), desgleichen die Befestigung des (unteren) Führungsstücks (der "Führungsschiene") an der Maschine selbst (Z. 10 ff) und die Befestigung des (oberen) Führungsstücks (des "Führungsbügels") am Riemchenkäfig (Z. 12 - 15). Es wird ferner als notwendig bezeichnet, im Interesse eines einwandfreien Betriebes die beiden Riemchen in einer "eindeutigen Lage" zueinander zu halten (Z. 15 ff).

Nach Darstellung der Streitpatentschrift ist es jedoch ein Nachteil, daß bei einigen vorbekannten Ausführungen von Zweiriemen-Streckwerken die örtliche Fixierung der beiden Riemen und der beiden Führungsstücke zueinander während des Betriebes nicht verändert werden kann. Es bestehe in der Praxis der Wunsch, den Riemenkäfig mit dem Oberriemen und dessen Umlenkmitteln - etwa zum Beseitigen von Wickeln oder zum Reinigen - vom Unterriemen "abheben" zu können (Z. 25 ff). Zwar habe man die Festhaltungsmittel der beiden Führungsstücke schon lösbar gestaltet, jedoch in der Weise, daß man den Käfig zweiteilig gestaltet habe, wobei der Käfig-oberteil nach der Entriegelung "abgehoben" werden müsse; er falle dann als loses Stück an und müsse besonders weggelegt werden (S. 1 Z. 30 - S. 2 Z. 11). Dies sei für den Betrieb nachteilig.

3. Der Erfinder des Streitpatents hat sich die Aufgabe gestellt, ein "Freilegen des Verzugsfeldes" (S. 2 Z. 27) während des Betriebs zu ermöglichen, ohne hierzu Teile des Streckwerks vom Festteil der Maschine entfernen zu müssen.

4. Zur Lösung dieser Aufgabe empfiehlt der Erfinder eine Vorrichtung, die folgende Merkmale aufweist:

(a) Das Streckwerk ist als Zweiriemen-Streckwerk ausgebildet;

(b) es besitzt einen Käfig,

(aa) der einteilig ist und

(bb) an dem der Führungsbügel für das Oberriemen angebracht ist;

(c) der Käfig ist in dem doppelten Sinne "abhebbar", daß er

(aa) von der Maschine trennbar,

(bb) in eine bestimmte Ruhelage aufklappbar (verschwenkbar) ist.

(d) Das Aufklappen (Verschwenken) des Käfigs erfolgt auf einer festliegenden Bahn in der Weise, daß er, indem er z.B. auf der Riemchenunterwalze oder auf der Riemchenoberwalze gelagert ist, aus der Betriebslage in eine bestimmte Ruhelage überführbar und wieder zurück überführbar ist.

(e) In der Betriebslage wird

(aa) der Führungsbügel in einem bestimmten Abstand von der festen Führungsschiene für das Unterriemchen gehalten

(bb) durch Festhaltemittel, die in der Betriebslage des Käfigs wirksam oder unwirksam zu machen sind,

(f) In der Ruhelage

(aa) bleibt die Verbindung des Riemchenkäfigs mit der Maschine erhalten,

(bb) wird die seitliche Führung des Oberriemchens beibehalten und

(cc) ist das Unterriemchen freigelegt.

II. Die Neuheit einer die vorstehenden Merkmale aufweisenden Vorrichtung ist jedenfalls insoweit zu verneinen, als die Lagerung des Käfigs an anderer Stelle als auf der Oberwalze oder der Unterwalze in Frage steht (vgl. den Ausdruck "z.B." bei Merkmal d). Der auf der Messe in Hannover gezeigte Pendelträger, dessen Vorbenutzung der Sache nach von der Beklagten im Berufungsrechtszug nicht bestritten worden ist, zeigt bereits außer den sonstigen Merkmalen eine Lagerung des Käfigs anders als auf der Riemchenober- oder -unterwalze, nämlich eine Lagerung im Ansatzpunkt des Pendelarmes, der sich seitlich vom Streckwerk befindet. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist, soweit die Lagerung des

Käfigs an anderer Stelle als auf Ober- oder Unterwalze in Frage steht, mit dem Nichtigkeitssenat davon auszugehen, daß eine solche Art der Käfiglagerung frühestens in der am 5. November 1952 beim Patentamt eingegangenen Eingabe offenbart angesehen werden kann. Die Eingabe der Beklagten vom 2. März 1953 brachte erstmals den Ausdruck "z.B." bei Beschreibung der Lagerungsmöglichkeit des Käfigs. Dabei kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, daß die genannte Formulierung dem Durchschnittsfachmann überhaupt Anregungen in der Richtung zu geben vermag, eine Lagerung des Käfigs an anderer Stelle als auf einer der beiden Walzen als erfindungsgemäße Lösung in Erwägung zu ziehen; der gerichtliche Sachverständige verneint dies, und die ausdrückliche Herausstellung zweier Alternativen (Lagerung auf Oberwalze oder auf Unterwalze), die zudem einzig in den Figuren der Zeichnung dargestellt sind, könnte immerhin dafür sprechen, daß den beiden genannten Eingaben nicht die Aussagekraft zukommt, welche die Beklagte ihnen beimessen möchte.

Es kann sich somit nur noch fragen, ob bei Lagerung des Käfigs auf einer der beiden Walzen noch eine schutzfähige Erfindung vorliegt.

III. Insoweit kann jedoch hier im Urteil die Erörterung auf die erst im Berufungsrechtzug beigebrachte japanische Gebrauchsmusterschrift Sho-11-12822 (Namura - 1936) beschränkt bleiben, da sich aus dieser durchschriftlichen Vorveröffentlichung - wenn nicht gar die fehlende Neuheit, so doch zumindest - die fehlende Erfindungshöhe des Streitpatents ergibt:

1. Die japanische Erfindung bezeichnet sich als "Vorrichtung zum Verriegeln des Riemchenkäfigs bei Riemchenstreckwerken für Spinnmaschinen". Wenngleich damit als

erfinderisches Anliegen die besondere Gestaltung der Festhaltungsmittel hervorgekehrt ist, stellt doch die in der beigegebenen Zeichnung dargestellte Ausführungsform eine dem Streitpatent aufs engste verwandte Lösung dar; denn ein Freilegen des Verzugsfeldes wird aufgrund der für Käfig und Festhaltungsmittel gewählten besonderen Konstruktion außer durch gänzliche Trennung des Käfigs von der Maschine auch durch bloßes Verschwenken des Käfigs und somit unter Beibehalten seiner Verbindung zur Maschine ermöglicht. Zwar zeigt der Erfinder, der seine Leistung in der Gestaltung der Festhaltungsmittel sieht, nicht die Ruhelage des Käfigs; er zeigt aber immerhin die obere Einzugswalze, die als Anschlag für den hochgeschwenkten Käfig dienen kann. Es bedarf somit, um das Verzugsfeld auch ohne Trennung des Käfigs von der Maschine freizulegen, nur einer entsprechenden Handhabung beim Entriegelungsvorgang. Wie das Bedienungspersonal in der genannten Weise verfahren wird, wenn ein Bedürfnis zum bloßen Verschwenken des Käfigs anstelle seiner Trennung von der Maschine zutage tritt, so wird auch der Fachmann diese zusätzliche Handhabungsmöglichkeit der Zeichnung entnehmen.

2. Auch bei der japanischen Lösung handelt es sich um ein Zweiriemen-Streckwerk mit einteiligem abhebbaren Käfig, an dem der Führungsbügel für das Oberriemen angebracht ist. Dieser wird in einem bestimmten Abstand von der festen Führungsschiene für das Unterriemen durch Festhaltungsmittel gehalten, die in der Betriebslage des Käfigs wirksam oder unwirksam gemacht werden können. Die Festhaltungsmittel bestehen aus einer Federeinrichtung, die auf Druck von oben nach unten nachgibt und so - je nach dem Willen der Bedienungsperson - das Einschnappen des unten angebrachten Hakens unter die Führungsschiene oder aber die Lösung des Hakens von der Führungsschiene bewirkt und im letzteren Falle das Verschwenken

oder gänzliche Fortnehmen des Käfigs von der Maschine ermöglicht. Der Käfig ist um die Riemchenunterwalze drehbar. Eine Lagerung des Käfigs auf der Oberwalze wird nicht gezeigt; die Oberwalze ist vielmehr über ihre Achse auf den Seitenwänden des Käfigs gelagert. Diese Begrenzung des Lösungswegs beim japanischen Gebrauchsmuster ist jedoch nicht geeignet, für das Streitpatent eine wenn auch nur begrenzte Schutzzähigkeit zu erhalten: Die Lagerung des Käfigs auf einer der Walzen und die Schwenkbarkeit um die gewählte Walze, nicht aber die Wahl etwa nur der Oberwalze (statt der Unterwalze) für diese Funktion ist nämlich Gegenstand der Lehre des Streitpatents, wie auch die Formulierung "auf der Riemchenunterwalze oder der Riemchenoberwalze" in Anspruch 1 und die Aufweisung beider als gleichwertig herausgestellter Lösungen in den Figuren der Zeichnung erkennen läßt. Es bedarf nur konstruktiver Maßnahmen, nämlich einer Änderung des Profils der Käfigwände, um den Käfig statt um die Unterwalze um die Oberwalze, sofern diese über ihre Achse außerhalb des Käfigs gelagert ist, drehbar zu machen, insbesondere der Anbringung entsprechender Ausnehmungen.

Die Beklagte möchte freilich in dem japanischen Gebrauchsmuster eine Lösung anderer Art sehen, weil der Käfig dort nicht auf der Walze gleite, somit nicht auf ihr im Sinn der Lehre des Streitpatents "gelagert" sei, und ferner deshalb, weil bei der japanischen Lösung die Oberwalze ihrerseits in den Käfigwandungen gelagert sei, während der Käfig des Streitpatents eine durchgehende Oberwalze mit Lagerung außerhalb des Käfigs voraussetze. Hier ist zu bemerken:

Es trifft zu, daß sich in der Zeichnung der japanischen Gebrauchsmusterschrift zwischen dem unteren Käfigrand und der Unterwalze ein schmaler Spalt befindet. Zutreffend ist

auch die von der Beklagten hieraus gezogene Folgerung, daß die Lösung des japanischen Gebrauchsmusters ein Gleiten des Käfigs auf der Unterwalze unterbinden möchte. Die für die Betriebslage erstrebte Anpressung der beiden Walzen und Riemchen, die der Federzug erreichen will, würde bei einem Zufassen der Käfigwandung auf die Unterwalze im Betriebszustand des Käfigs geradezu vereitelt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß beim Verschwenkungsvorgang die Achse der Unterwalze - ebenso wie bei der Lösung des Streitpatents - Drehpunkt des Käfigs ist.

Was aber die Frage betrifft, ob jede einzelne Oberwalze im zugehörigen Käfig gelagert ist oder aber als sog. durchgehende Walze ihre Lagerung irgendwo außerhalb des Käfigs hat, so wird die Entscheidung für die eine oder die andere Lösung im wesentlichen davon bestimmt sein, ob die einzelnen Streckwerke als "Illinge" gebaut oder ob sie zu Zwillingen zusammengefaßt werden sollen. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte hierzu vorgebracht, in Europa kenne man praktisch nur Zwillingsstreckwerke, in den ostasiatischen Ländern bevorzuge man Illing. Die Klägerin ist dem entgegengetreten. Wie dem auch sei: Die insoweit bestehenden unterschiedlichen Konstruktionsmöglichkeiten sind in der Streitschrift nicht einmal erwähnt, geschweige denn als erfindungswesentlich herausgestellt. Auch die Figuren der Zeichnung zeigen nur Einzelstreckwerke, und selbst bei dem von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung überreichten Modell handelt es sich um einen Illing. Das Problem Illing oder Zwilling berührt nicht die Lehre des Streitpatents. Auch in diesem Punkt ermöglichen kleine Anpassungsmaßnahmen den Übergang von der einen zur anderen Konstruktionsweise.

Nach allem gibt das Vorbringen der Beklagten keine Veranlassung, die schon beim Bildvergleich sich aufdrängende Annahme, daß die Lösung des Streitpatents durch das japanisch Gebrauchsmuster zumindest nahegelegt war, ernstlich in Zweifel zu ziehen. Damit erweist sich der Hauptantrag der Beklagten, das Patent in der erteilten Fassung zu bestätigen, als unbegründet.

IV. Auch eine nur begrenzte Aufrechterhaltung des Streitpatents im Rahmen der gestellten drei Hilfsanträge (Anträge 2 bis 4) oder unter Einbeziehung der Merkmale der Unteransprüche in die Kombination scheidet aus:

1. Der erste Hilfsantrag läuft ebenso wie der Hauptantrag der Sache nach auf volle Bestätigung des Streitpatents hinaus. Zwar ist die Beklagte bereit, die Ersetzung des Ausdrucks "auf einer festliegenden Bahn ... überführbar" durch das Wort "klappbar" hinzunehmen, womit sie die vom Nichtigkeitssenat vorgenommene Präzisierung der Bewegungsweise des Käfigs beim Verschwenken billigt; eine sachliche Bedeutung, die ins Gewicht fallen würde, kommt dem aber nicht zu. Dagegen lehnt die Beklagte in allen Hilfsanträgen ebenso wie in ihrem Hauptantrag eine Beschränkung der Käfiglagerung entweder auf der Ober- oder der Unterwalze ab. Sie beharrt auf dem Verbleiben des Ausdrucks "z.B." unmittelbar vor den Worten "auf der Riemchenunterwalze oder auf der Riemchenoberwalze". Oben (zu II) ist jedoch bereits ausgeführt, daß solche andersartige Lagerungsmöglichkeit des Käfigs durch den offenkundig vorbenutzten Pendelträger neuheitsschädlich vorweggenommen ist.

2. Bezüglich des zweiten Hilfsantrags, der die Lagerung der Oberwalze außerhalb des Käfigs und die Funktion des Käfigs als lediglich riemenführendes Organ (mithin: nicht als Organ zur Lagerung der Oberwalze) hervorkehren möchte,

ist oben (zu III) bei Erörterung des japanischen Gebrauchsmusters bereits ausgeführt, daß die insoweit bestehenden konstruktiven Unterschiede in der Streitpatentschrift als erfindungswesentlich nicht genannt und als solche auch sonstwie nicht erkennbar sind. Den insoweit bestehenden Unterschieden der Zeichnungen von Streitpatent und Gebrauchsmuster kann deshalb eine rechtserhebliche Bedeutung nicht zukommen, und zwar weder in der Richtung, daß wegen der zeichnerischen Unterschiede die japanische Gebrauchsmusterschrift auszuschneiden hätte, noch in der Richtung, daß für das Streitpatent Raum für die Schutzfähigkeit solcher Ausführungsformen verbleiben könnte, bei denen die Oberwalze außerhalb des Käfigs gelagert ist.

3.a) Schließlich spricht die Beklagte mit ihrem letzten Hilfsantrag insoweit eine Selbstverständlichkeit aus, als sie als weiteres Merkmal hinnehmen will, daß die Ruhelage des Käfigs "durch einen besonderen Anschlag" bestimmt wird: ohne Anschlag, dessen "Besonderheit" eben in der Funktion als Anschlag besteht, ist eine Ruhelage des Käfigs nicht denkbar. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob bei der streitpatentgemäßen Lösung die obere Einzugswalze oder aber - bei Lagerung des Käfigs auf der Unterwalze - die Oberwalze als Anschlag für den Käfig bei seiner Ruhelage gedacht ist: die Unerheblichkeit gerade dieses Punktes im Rahmen der Lehre des Streitpatents tritt darin zutage, daß die Funktion, Anschlag für den Käfig zu sein, in der Streitpatentschrift nicht einem bestimmten, erst recht nicht einem nur zu diesem Zwecke vorgesehenen Bauteil zugewiesen ist.

b) Auch die zweite, im letzten Hilfsantrag begehrte Änderung, wonach der Käfig "auf einer Achse an der Maschine" gelagert sein soll, erstrebt gerade das, was der Beklagten

durch Ablehnung der anderen Anträge bereits verwehrt ist, nämlich auch solche Lösungen als dem Gegenstand des Streitpatents zugehörig in Erwägung zu ziehen, bei denen der Käfig in anderer Weise als auf der Riemchenober- oder -unterwalze gelagert ist. Wie schon mehrfach hervorgehoben, scheidet dies wegen der offenkundigen Vorbenutzung des Pendelträgers aus. Der mit dem letzten Hilfsantrag der Beklagten empfohlene Zusatz "auf einer (d.h.: einer beliebigen) Achse an der Maschine" sucht - unter Wiederholung eines schon in erster Instanz gestellten Hilfsantrages - die Unklarheiten zu beheben, die sich schon bei Zugrundelegung der erteilten Anspruchsfassung daraus ergeben mußten, daß dort der Ausdruck "z.B." unmittelbar mit der Wortgruppe "Riemchenunterwalze oder Riemchenoberwalze" gekoppelt war, wobei die Auslegungsschwierigkeiten dadurch verstärkt wurden, daß in der Beschreibung und in den Figuren der Zeichnung keine anderen Ausführungsformen als nur die beiden ausdrücklich genannten Alternativen aufgezeigt wurden. Eine Auslegung in dem von der Beklagten angestrebten Sinne muß aber auch im jetzigen Zusammenhang daran scheitern, daß eine Lagerung des Käfigs anders als auf einer der beiden Walzen durch die offenkundige Vorbenutzung neuheitsschädlich vorweggenommen ist.

4. Schließlich läßt sich ein Schutz des Streitpatents auch nicht in den Grenzen der Unteransprüche, d.h. bei Aufnahme der in den Unteransprüchen genannten Merkmale in die Kombination, rechtlich vertreten. Unerheblich ist dabei, welche der verschiedenen Fassungen des Hauptanspruchs, die von der Beklagten mit ihren vier Anträgen in Vorschlag gebracht sind, zugrunde gelegt wird. Die Unteransprüche betreffen sämtlich die nähere Gestaltung der Festhaltemittel (als Haken oder als klinkenförmige Glieder) sowie den Ort ihrer Anbringung (am Käfig oder am Festteil der Maschine).

Bei Ver- und Entriegelungsvorrichtungen gehört die Wahl des richtigen Mittels im allgemeinen zur Elementarmechanik. Lediglich eine überraschende, besonders einfache und wirkungsvolle Ver- und Entriegelungsvorrichtung könnte Anlaß geben, der Kombination, die mit solcher Vorrichtung versehen ist, patentrechtlichen Schutz zuzuerkennen. Bei der Schnappfeder des japanischen Gebrauchsmusters, die Elemente des Verhakens und des Verklinkens vereint und dadurch zu einer hier besonders erwünschten elastischen, fast blind bedienbaren Verriegelung führt, mögen die Voraussetzungen einer Schutzfähigkeit erfüllt sein; bei den in den Unteransprüchen des Streitpatents gemachten Vorschlägen ist dies jedoch nicht der Fall, da dort nur eine Vielzahl von sich ohnehin anbietenden Möglichkeiten zur Auswahl gestellt ist.

V. Nach allem war unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Anschlußberufung der Klägerin hin das Streitpatent in vollem Umfang für nichtig zu erklären. Die Kosten

des Verfahrens waren der Beklagten aufzuerlegen (§ 42 Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 und § 36q Abs. 1 Satz 2 PatG); die Kostenentscheidung bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens unter Einschluß der patentamtlichen Kosten.

Bock	Spreng	Löscher	Claßen	Bundesrichter Schneider ist wegen Urlaubsabwesenheit an der Leistung der Unterschrift ver- hindert.
				Bock